

W28 – GLASBRUCH LUXUS

Abweichend von Art.1, Pkt.1.4 der ABH beträgt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben 10 m².

In Abänderung von Art.2, Pkt.5.2.2 gelten auch Cerankochflächen, Windfänge, Glasdächer, Verglasungen von Wintergärten, Glasbausteine, Glasfliesen mitversichert. Kunststoffverglasungen (z.B. Plexi-, Acrylglas) sind dem Begriff Glas gleichgestellt.

Kunstverglasungen sind bis zu einem Einzelreparaturwert von jeweils **EUR 1.500,-** mitversichert. Nicht versichert gelten jedoch Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Portal- und Geschäftsverglasungen, sowie Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern.

In Erweiterung von Art 1, Punkt 2 gelten auch Kosten einer erforderlichen Notverglasung mitversichert. Weiters gelten die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) als gefährlicher Abfall bis zu 50 % des Glasersatzwertes mitversichert.